

Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

vom 17. April 2008

Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller Universität Jena vom 17. April 2008 (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2008, S. 78) in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013, S. 151).

§ 1

Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Graduierten-Akademie (Akademie) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität).

(2) Die Akademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG sowie § 27 a Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (GO).

(3) Aufgabe der Akademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen den graduierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen, insbesondere die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die Forschungsaktivitäten der Universität zu stärken und ihre Position im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.

(4) Zu den Aufgaben der Akademie gehört es insbesondere,

1. eingerichtete Graduiertenschulen (Schulen), Graduiertenkollegs (Kollegs) und Graduiertenprogramme (Programme) zu unterstützen und den Aufbau von Schulen, Kollegs sowie Programmen zu initiieren,
2. die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Einrichtung von Schulen, Kollegs und Programmen zu fördern,
3. eigene Studienangebote für Doktoranden und Postdoktoranden anzubieten und dabei insbesondere ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Schulen, Kollegs und Programmen zu konzipieren und durchzuführen,
4. Universitätsmitglieder und -angehörige bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Schulen, Kollegs und Programme zu beraten,
5. weibliche Doktoranden sowie Doktoranden mit Kindern in besonderer Weise zu unterstützen,
6. eine zentrale Servicestelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für die mit dessen Förderung Befassten zu betreiben.

* Nichtamtliche Lesefassung. Rechtlich verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text

§ 2 Mitglieder

(1) Institutionelle Mitglieder der Akademie sind alle von der Universität unterstützten Formen der strukturierten Doktorandenförderung; in der Regel sind dies Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs sowie Graduiertenprogramme.

1. Graduiertenschulen sind institutionalisierte wissenschaftliche Einrichtungen der Doktorandenförderung, die mehrere Kollegs, Institute, Fakultäten oder Universitäten umfassen. Sie zeichnen sich durch ein breites wissenschaftliches Rahmenthema sowie die Organisation eines Studien- und Betreuungsprogramms aus.
2. Graduiertenkollegs sind i.d.R. drittmittelfinanzierte und institutionalisierte Zusammenschlüsse von Hochschullehrern zur Förderung von Doktoranden. Graduiertenkollegs verfügen über ein engeres und kohärentes Forschungsprogramm sowie ein Studien- und Betreuungsprogramm.
3. Promotionsprogramme sind Formen strukturierter Doktorandenförderung außerhalb von Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen. Sie verfügen über ein Studien- und ein Betreuungsprogramm, nicht aber über ein gemeinsames Forschungsprogramm. Sie werden eingerichtet, wenn die Bedingungen zur Einrichtung einer Schule oder eines Kollegs nicht oder noch nicht gegeben sind und um gegebenenfalls die Gründung von Kollegs oder Schulen vorzubereiten.

(2) Formen der strukturierten Doktorandenförderung in Trägerschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (z.B. der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft) kann auf Antrag der Status einer Schule, eines Kollegs oder eines Programms eingeräumt werden, wenn die Universität maßgeblich an ihnen beteiligt ist.

(3) Individuelle Mitglieder i.S. einer Doppelmitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät und der Akademie sind

1. die in den institutionellen Mitgliedern nach Abs. 1 lehrenden Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen),
2. Promovierte Mitarbeiter und Stipendiaten (Postdoktoranden), die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach Abs. 1 tätig sind,
3. Doktoranden, deren Betreuer Mitglieder der Akademie sind.

(3a) Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen sowie Postdoktoranden und Doktoranden können, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 3 sind, auf Antrag aufgenommen werden.

(4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Rat der Akademie mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 ist auf die Laufzeit der jeweiligen Form der strukturierten Doktorandenförderung begrenzt. Die Mitgliedschaft nach Absatz 3, Ziffer 2 ist auf die Dauer von 5 Jahren begrenzt; auf schriftlichen Antrag kann sie jeweils um diesen Zeitraum verlängert werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Zeitablauf (Abs. 5)
2. bei Doktoranden mit Ende des Betreuungsverhältnisses,
3. durch schriftliche Austrittserklärung,
4. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit Zweidrittelmehrheit der promovierten Mitglieder des Rates beschlossen werden muss,
5. durch Ausscheiden als Mitglied oder Angehöriger der Universität.

(7) Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 4 sowie einen Ausschluss nach Abs. 7 Nr. 4 ist ein Widerspruch in Schriftform innerhalb eines Monats möglich. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Präsident endgültig.

§ 3

Organe und Struktur der Akademie

(1) Die Graduierten-Akademie wird von einem Direktorium geleitet, dem ein wissenschaftlicher Direktor vorsteht. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 5.

(2) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern, die Bildung von Fächergruppen und die Vergabe von Promotionsstipendien.

(3) Das Direktorium wird durch den Universitätsrat in Fragen der Profilbildung, der Bildung von Fächergruppen sowie der mittel- und langfristigen Entwicklung der Akademie beraten.

(4) Die Arbeit des Direktoriums und des wissenschaftlichen Direktors wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, der ein Geschäftsführer vorsteht.

(5) Die Akademie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Direktorium

(1) Die Akademie wird durch das Direktorium geleitet. Es besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und zwei Stellvertretern. Die Stellvertreter müssen Sprecher oder stellvertretende Sprecher einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs sein.

(2) Das Direktorium wird vom Rat der Akademie gewählt und vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Akademie, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium der Akademie oder der Universität zugewiesen ist.

§ 5

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der wissenschaftliche Direktor wird vom Direktorium aus dessen Mitte für die Zeit von drei Jahren gewählt und vom Präsidium bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der wissenschaftliche Direktor beruft das Direktorium und den Rat der Akademie ein. Er vertritt die Akademie innerhalb der Universität und nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und des Rates der Akademie. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, koordiniert die von der Akademie angebotenen Qualifizierungsangebote und verwaltet die der Akademie zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anders bestimmt ist. Er bereitet die Beschlüsse vor und setzt sie um.

(3) Der wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzter der in der Akademie hauptberuflich tätigen Mitarbeiter.

(4) Der wissenschaftliche Direktor erstellt den Jahresbericht über die Geschäftsführung sowie über alle die Akademie betreffenden Angelegenheiten an den Rat der Akademie und den Senat der Universität.

§ 6

Rat der Akademie

(1) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vergabe von Promotionsstipendien und schlägt entsprechend § 87 Satz 1 ThürHG dem Leiter der Hochschule die zu beauftragende Person für die „Gastprofessur“ der Graduierten-Akademie („Scientist in Residence“) vor.

(2) Dem Rat der Akademie gehören neben dem wissenschaftlichen Direktor zehn stimmberechtigte Mitglieder an, die die Statusgruppen innerhalb der Akademie repräsentieren und von diesen direkt gewählt werden:

1. sechs Vertreter aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen).
2. ein Vertreter aus dem Kreise der Postdoktoranden, die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 tätig sind,
3. drei Vertreter aus dem Kreis der Doktoranden.

Der Geschäftsführer der Akademie nimmt an den Sitzungen des Rates beratend und mit Rederecht teil. Ein Vertreter des Doktorandenrates kann an den Sitzungen beratend und mit Rederecht teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Die Fächergruppen der in der Akademie organisierten Einrichtungen sollen angemessen vertreten sein.

(4) Der wissenschaftliche Direktor hat den Vorsitz im Rat der Akademie. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der wissenschaftliche Direktor ein Eilentscheidungsrecht. Er informiert den Rat der Akademie unverzüglich, spätestens in der darauf folgenden Sitzung über die Entscheidung. Dieser kann die vorläufige Entscheidung des wissenschaftlichen Direktors aufheben.

(5) Der Rat der Akademie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Jedes Mitglied des Rates kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass der Rat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Schließt sich die Hälfte der Mitglieder diesem Vorschlag an, so findet eine zusätzliche Zusammenkunft statt.

§ 7 Wahlgrundsätze

(1) es finden freie, gleiche und geheime Wahlen statt.

(2) Die erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergänzungswahlen sind nicht vorgesehen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidierende zur Auswahl stehen, jedoch nicht mehr als Sitze zu vergeben sind. Kumulieren ist nicht zulässig.

(4) Bei der Akademie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er unterstützt den wissenschaftlichen Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 8 Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die in der Graduierten-Akademie tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung. Grundlage des Wählerverzeichnisses der Doktoranden ist das elektronische Doktoranden-Erfassungssystem.

§ 9 Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Gruppen werden entsprechend § 2 Abs. 3 gebildet.

(2) Jede Gruppe bildet in der Regel einen gemeinsamen Wahlbereich. Der Rat der Graduierten-Akademie kann eine Gruppe auch in zwei Wahlbereiche aufteilen.

§ 10 Wahlleitung

(1) Der Geschäftsführer der Graduierten-Akademie nimmt die Wahlleitung wahr.

(2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

(3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen.

§ 11

Wahlvorstand und Wahlausschuss

(1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.

(2) Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden. Er besteht aus je einem Mitglied der drei Gruppen.

§ 12

Wahlverfahren

(1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.

(2) Die Wahlen können

1. als Briefwahl
2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
3. als elektronische Wahl stattfinden.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden die Wahlunterlagen elektronisch übermittelt.

(4) Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

§ 13

Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Dauer beträgt für die Mitglieder gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 drei Jahre, für die übrigen Gruppen ein Jahr.

§ 14

Zertifizierung

(1) Die Akademie wacht über die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Qualifizierung ihrer Doktoranden.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Akademie erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss.

(3) Die Zertifizierung ist unabhängig von der Promotion und ersetzt diese nicht.

§ 15

Promotionen

(1) Die Promotion erfolgt in den Fakultäten.

(2) Soweit die Fakultäten die Zulassung zur Promotion und die Promotion selbst mit dem Nachweis zusätzlicher Leistungen verbinden, gelten diese nach den Maßgaben der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Rahmenpromotionsordnung) mit dem erfolgreichen Abschluss eines

anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Akademie als erfüllt.

§ 16 Evaluation

(1) Die Arbeit der Akademie wird in fünfjährigen Abständen, erstmals 3 Jahre nach ihrer Gründung, vom Senat der Universität evaluiert. Der Senat kann einen seiner Ausschüsse oder einen unabhängigen externen Ausschuss mit der Evaluation beauftragen. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie sind dabei insbesondere

1. die wissenschaftliche Qualität der zertifizierten Abschlüsse,
2. die Qualität des Qualifizierungsangebots,
3. die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
4. die Effizienz von Strukturen und Organisationen der Akademie.

Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Der Senat verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der Akademie, der dem Präsidium und dem Direktorium zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Direktorium erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Berichts eine Stellungnahme an das Präsidium, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Berichts für die weitere Entwicklung der Akademie eingegangen wird.

(4) Das Präsidium kann verlangen, dass die Akademie durch einen unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert wird. Er soll aus mindestens 5, höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Fortbestand der Akademie bzw. ihrer institutionellen Einrichtung und führt erforderlichenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 (Inkrafttreten)